

Zweite Bürgermeisterin Englmann eröffnet die Sitzung. Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzungen am 23.06.2022

Der Gemeinderat beschließt, die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 23.06.2022 in der geänderten Form zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	5
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	4

2. Bauantrag Nr. 49/2022 / Antrag auf Baugenehmigung (Tektur):

Bauherrin: ██████████,

Bauvorhaben: Aufstockung des bestehenden Wohnhauses und Anbau einer Garage und zwei Abstellräume

Bauort: Fl. Nr. 990/4, Gmkg. Hergensweiler, Mollenberg 32

Dem Vorhaben, Aufstockung des bestehenden Wohnhauses und Anbau einer Garage und zwei Abstellräume, ist am 02.02.2022 die Baugenehmigung erteilt worden (Az. 31-6024-01225/21). Dabei wurde ein 2. Vollgeschoss und die Erhöhung der Traufe auf 4,82 m (zuvor 3,6 m) sowie des Firsts auf 8,27 m (zuvor 5,6 m) genehmigt. Eingebrachte Einwände der angrenzenden Grundstücksnachbarn, unter anderem betreffend der Gebäudeerhöhung und daraus einzuhaltender Abstandsflächen, wurden im Baugenehmigungsverfahren geprüft und zurückgewiesen.

Mit der nun eingereichten Tektur wird die Raumaufteilung des Obergeschosses geändert sowie eine nochmalige Aufstockung des Gebäudes beantragt. Die Traufe soll nun 5,26 m betragen, der First wird mit einer Höhe von 9,13 m geplant.

Das Grundstück liegt im unbeplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Hergensweiler weist den betroffenen Bereich als Wohnbaufläche aus.

Gemäß § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Für die nochmalige Aufstockung müssen daher die Höhen der umliegenden Gebäude berücksichtigt werden. Zwei Vollgeschosse sind mehrfach vorhanden. Die

Umgebungsbebauung ist überwiegend niedriger und weist dabei verschiedene Gebäudehöhen auf. Soweit dies der Fall ist, sind eben diese Gebäudehöhen innerhalb des vorhandenen Rahmens zulässig (Rd. Nr. 42 zu § 34 BauGB Ernst-Zinkahn-Bielenberg).

Das benachbarte Gebäude „Mollenberg 8“ weist beispielsweise eine Traufe von 5,05 m sowie einen First in Höhe von 9,75 m auf. Daneben sollte auch berücksichtigt werden, dass mit der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Mollenberg Teil 1“ für das Grundstück „Mollenberg 10a“ eine Traufhöhe von 6 m und eine Firsthöhe von 9,80 m zulässig sind.

Die Zufahrt ist durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche gesichert.

Die Wasserversorgung ist durch die zentrale Versorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksgruppe gesichert.

Die Abwasserbeseitigung ist durch gemeindliche Kanalisation im Trennsystem gesichert.

■■■■■ gibt an, dass eine Diskussion hierüber obsolet ist, da das Landratsamt Lindau (Bodensee) über diesen Antrag entscheidet. ■■■ spricht sich aber grundsätzlich dafür aus, dass auf versiegeltem Boden Wohnraum geschaffen werden sollte.

Nach der Meinung von ■■■■■ gibt es keine Argumente, die gegen diesen Antrag sprechen.

■■■■■ und ■■■■■ befürworten ebenfalls diesen Antrag.

■■■■■ stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung, ■■■■■, Rederecht zu erteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, ■■■■■ Rederecht zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0

■■■■■ erläutert, dass durch die erneute Erhöhung des Nachbargebäudes der Schattenwurf auf sein Gebäude erhöht wird und die Energiegewinnung auf seinem Hausdach mittels Photovoltaikanlage gehemmt wird.

2. BM Englmann empfiehlt ■■■■■, dieses auch beim Landratsamt Lindau (Bodensee) vorzutragen.

Aufgrund der geringen Abstandsfläche könnte es sein, dass eine weitere Erhöhung des Nachbargebäudes nicht zulässig ist, dies wird vom Landratsamt Lindau (Bodensee) geprüft.

Beschluss:

Dem Änderungsantrag zur Baugenehmigung, [REDACTED], Aufstockung des bestehenden Wohnhauses und Anbau einer Garage und zwei Abstellräume, auf der Fl. Nr. 990/4 der Gemarkung Hergensweiler, Mollenberg 32, i. d. F. v. 20.06.2022, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0

3. Bestellung von Mitarbeiterinnen der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell zur Kassenleiterin bzw. zur stellvertretenden Kassenleiterin

Gem. Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 100 Abs. 2 GO sind ein Kassenverwalter und ein stellvertretender Kassenverwalter zu bestimmen.

Sowohl Frau Bernhard, die bisherige Kassenverwalterin, als auch Frau Gempel, die bisherige stellvertretenden Kassenleiterin, haben die Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell kürzlich verlassen.

Die Kassenleitungsstelle wurde im Mai 2022 ausgeschrieben und mit Frau Bianca Fuchs besetzt. Der Tag der Einstellung ist der 16.08.2022.

Frau Jana Dorn wurde zunächst zum 01.05.2022 als Personalreserve eingestellt und übernahm mit dem Ausscheiden von Frau Gempel deren Aufgabengebiet.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hergensweiler beschließt, Frau Bianca Fuchs ab Einstellung zur Kassenverwalterin und Frau Jana Dorn zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur stellvertretenden Kassenverwalterin zu bestellen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0

4. Annahme einer Spende des Tourismusvereins Hergensweiler e.V.

Der Verein Tourismus Hergensweiler e.V. spendete der Gemeinde Hergensweiler erneut Kunststoffstühle, die z. B. im Rahmen des Kultursommers genutzt werden. Der Wert der Spende beträgt 989,00 €.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Spende an.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0

5. Bekanntgaben und Anfragen

■■■■■ schlägt vor, dass am Sportplatz ein Fahrradständer aufgestellt werden sollte.

■■■■■ ist der Meinung, dass dies im Zuständigkeitsbereich des Sportvereins liegt. Die Eigentumsverhältnisse müssen zunächst geklärt werden.

2. BMin Englmann erklärt, dass der ZAK pro Standplatz einer Wertstoffinsel 800,00 Euro Pauschale bezahlt. Zusätzlich gibt es eine Vergütung nach Sauberkeit und Beschaffenheit des Standorts: In unserem Fall: je 100,00 Euro + 50,00 Euro zusätzlich (sauber auf befestigtem Grund), d.h. insgesamt 1800,00 Euro.

Die Mitarbeiter des Bauhofs überprüfen die Sauberkeit des Platzes.

Inzwischen ist eine Überwachungskamera beim Schrottcontainer durch die Feuerwehr installiert, wodurch auch einige Verunreiniger enttarnt wurden.

Der derzeitige Zustand ist recht befriedigend.

Die Bitte ergeht auch an alle Bürger, dazu beizutragen und selbst nur entsprechende Wertstoffe in die Container zu werfen und wenn diese voll sind, kein Material daneben zu stellen, sondern wieder mitzunehmen.

2. BMin Englmann teilt mit, dass die Bürgerversammlung am Donnerstag, 25.8.2022, stattfinden wird. Einige Gemeinderatsmitglieder stellen bereits in Aussicht, dass sie an diesem Termin nicht dabei sein werden können.